Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 48. Oels, den 30. November 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 487. Oels, den 17. November 1894.

Nächste Kreistags-Sitzung

Montag, den 17. Dezember 1894,

Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungszimmer des Kreis-Verwaltungsgebäudes hierselbst.

Gegenstände der Tages-Ordnung sind:

I. Einführung des an Stelle des früheren Gutsbesitzers Dickert zu Sacrau neu gewählten Kreistags-Abgeordneten Bauergutsbesitzers Johann Becker zu Langewiese.

II. Prüfung der Wahl, gegen welche Einspruch nicht erhoben worden ist, gemäß § 113 der Kreisordnung.

III. Wahl eines Beisitzers und zweier Stellvertreter im Schiedsgericht für die land- und forstwirthschaftliche Unfall-Versicherung aus der Zahl der Arbeitnehmer.

Es scheiden aus:

a. der Amtmann Glufke zu Crompusch als Beisitzer,
b. der Vogt Schwarz zu Ober-Schönau
c. der Lohngärtner Zolke zu Nieder-Schönau } als Stellvertreter.

Dieselben sind wieder wählbar.

IV. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes der evangelischen und katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse auf die Zeit vom 1. Januar 1895 bis Ende des Jahres 1900.

Die bisherigen Mitglieder waren:

a. der Partikulier Freiherr von Seherr-Thoß zu Oels,
b. der Amtsrath Rittergutsbesitzer Scholz zu Vorstadt Bernstadt.

Dieselben sind wieder wählbar.

V. Auf Grund der Kreistagsbeschlüsse vom 14. März 1890, 4. Dezember 1893 und vom 31. März 1894 ist der Weg von Oels über Dammer und Bogschütz nach Hönigern theils als Weg erster, theils als Weg zweiter Ordnung chausseemäßig ausgebaut worden.

Die Gesammtlänge der Chaussee beträgt 8904 Meter, so daß auf derselben ein einmeiliger Zoll erhoben werden kann.

Der Kreis-Ausschuß stellt bei der Kreis-Versammlung den Antrag, zu beschließen:

1. auf der qu. Chausseestrecke den einmeiligen Zoll mit der Maßgabe zu erheben, daß
   a. die Einwohner von Dammer, welche die Chaussee nur in einer Länge von 2100 Meter benutzen, für hin und zurück nur den ½meiligen Zoll zu entrichten haben;
   b. der Verkehr in der Richtung nach Neudorf ebenfalls nur den ½meiligen Zoll zu entrichten hat, weil derselbe schon bei km 3,0 die Chaussee verläßt;
   c. die Einwohner des Gemeinde- und des Gutsbezirkes Bogschütz auch nur den ½meiligen Zoll zu entrichten haben, weil sie die Chaussee nur auf 4500 bezw. 4800 Meter Länge benutzen.
2. die Hebestelle im Dorfe Dammer in km 2,1 miethweise unterzubringen.

VI. Aus den Ueberschüssen der landwirthschaftlichen Zölle hat der Kreis Oels 63563 Mark überwiesen erhalten. Etatirt pro 1894/95 sind nur 60000 Mark. Der Kreis-Ausschuß beantragt, die überschießenden 3563 Mark dem Kreischaussee-Unterhaltungsfonds zur Deckung größerer unvorhergesehener und nicht etatirter Ausgaben, wie Schneeräumen, Beseitigung von Frostdurchbrüchen ꝛc. zuzuweisen.

VII. Der Magistrat der Stadt Oels hat beantragt, eine, den Kaufmann Robert Bielschowsky'schen Erben eigenthümlich gehörige Parzelle Nr. 144/5 des Kartenblattes mit einem Areal von 4 Hektar 1 Ar 88 qm aus dem Gemeindebezirk Leuchten zu excommunalisiren und dem Stadtbezirk Oels einzuverleiben.

Die Bielschowsky'schen Erben haben der Bezirks-Veränderung zugestimmt, während die Gemeinde Leuchten derselben widersprochen hat. Den Widerspruch begründet dieselbe damit, daß durch die Abzweigung des Grundstücks vom Gemeindebezirk Leuchten der Gemeinde eine bedeutende Steuerkraft verloren gehe und die Bezirks-Veränderung nicht im öffentlichen Interesse liege.

Der Kreis-Ausschuß glaubt der Kreis-Versammlung folgende Begutachtung der Angelegenheit vorschlagen zu sollen:

Die Kreis-Versammlung erkennt das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses zur Eingemeindung der qu. Parzelle in den Stadtbezirk zwar nicht an, befürchtet aber auch nicht eine wesentliche Schädigung der Gemeinde Leuchten durch die Ausgemeindung.

VIII. Der landwirthschaftliche Centralverein der Provinz Schlesien hat die Begründung einer landwirthschaftlichen Winterschule in der Stadt Oels ins Auge gefaßt und es ist Aussicht vorhanden, das Projekt zu verwirklichen. Dasselbe wird sowohl von der Stadt Oels als von den Landwirthen im Kreise lebhaft unterstützt.

Bei dem Kreis-Ausschuß ist der Antrag gestellt worden, zu vermitteln, daß die Kreis-Versammlung einen ansehnlichen jährlichen Beitrag für die Winterschule bewillige.

Der Kreis-Ausschuß schlägt vor, dem landwirthschaftlichen Centralverein der Provinz Schlesien zur Deckung der durch die Gründung und Unterhaltung der Schule voraussichtlich entstehenden, ungedeckt bleibenden Kosten aus Kreismitteln eine Jahressubvention von fünfhundert Mark unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß die Stadt Oels einen Jahresbeitrag in gleicher Höhe zu leisten sich verpflichtet.

IX. Bei der am 19. und 20. März cr. durch einen Commissar des Königlichen Regierungs-Präsidii vorgenommenen außerordentlichen Revision der Kreis-Sparkasse ist erinnert worden, daß im Hinblick auf die Höhe der Spareinlagen der Kasse — 1079652 Mark 98 Pf. Effekten-Bestand incl. Reservefonds — die Anlage von nur 99400 Mark in Inhaberpapieren sehr gering erscheine.

Um zu erreichen, daß bei größeren Rückforderungen der Einleger die Kasse stets in der Lage sei, in allen Fällen sofort durch Flüssigmachung der entsprechenden Kapitalien den an sie herantretenden Anforderungen zu genügen, erscheine eine Ergänzung des § 30 des Statuts durch eine Bestimmung darüber geboten, daß ein bestimmter, möglichst hoch zu bemessender Procentsatz sämmtlicher Spareinlagen (etwa 25% derselben) in Inhaberpapieren anzulegen sind.

Das Kreissparkassen-Curatorium und der Kreis-Ausschuß erkennen die Berechtigung des Moniti an und stellen der Kreis-Versammlung anheim, zu beschließen, daß der Absatz B. des § 30 des Statuts für die Kreis-Sparkasse vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{5. Mai}}$ 1888 folgenden Zusatz erhalte:

In Inhaberpapieren sind 25% der sämmtlichen Spareinlagen anzulegen.

X. Feststellung der Kreis-Communalkassen-Rechnung pro 1893/94 und der Nebenrechnungen.

Referent: Herr Moßner.

XI. Nachdem der Gutsbezirk und die Gemeinde Bogschütz die Leistung von Präcipual-Beiträgen zum Ausbau der Kreischaussee Rathe—Bogschütz—Hönigern abgelehnt, bringt der Kreis-Ausschuß der Kreis-Versammlung die Mehrbelastung des Gutsbezirks und der Gemeinde Bogschütz gemäß § 13 der Kreisordnung in Vorschlag und zwar dahin, daß der Gutsbezirk Bogschütz mit 781%, die Gemeinde Bogschütz aber mit 385% desjenigen Principalsteuer-Betrages mehr belastet werde, welcher zur Verzinsung und Tilgung der Baukosten der gedachten Chaussee erforderlich ist.

Zur Verzinsung und Tilgung eines dem Chausseebau Rathe—Hönigern entsprechenden Theilbetrages der Anleihe von 150000 Mark mit 77017 Mark hat der Kreis jährlich 3658 Mark aufzubringen. Davon würden aufzubringen haben ohne Mehrbelastung:

der Gutsbezirk Bogschütz = 23 Mark 06 Pf.
die Gemeinde „ — 17 „ 73 „

mit der obigen Mehrbelastung:

der Gutsbezirk Bogschütz = 180 Mark 09 Pf.
die Gemeinde „ = 68 „ 26 „

Nach dem Beschlusse der Kreis-Versammlung vom 1. Juni 1889 haben die Adjacenten resp. Interessenten, wenn sie der Mehrbelastung enthoben sein wollen, bei Chausseebauten folgende Präcipualbeiträge zu leisten:

a. das sämmtliche zum Chausseebau nöthige Terrain incl. der etwa auf den alten Wegen vorhandenen Baum-Alleen unentgeltlich herzugeben;
b. pro laufenden Meter 15% der nach Abzug des Provinzialbeitrages verbleibenden Baukosten als Ablösung der Wege- und Brückenbaulast zu zahlen;
c. die Abfahrten von den Chausseen auf die einzelnen Grundstücke nach den Bestimmungen des Kreis-Ausschusses auf ihre Kosten anzulegen.

Der Beitrag ad b. würde betragen bei einer Baukosten-Anschlagssumme von 77017 Mark nach Abzug des Provinzialbeitrages von 22983 Mark beim Gutsbezirk Bogschütz = 3557 Mark, bei der Gemeinde Bogschütz = 1347 Mark.

XII. Nach § 91 des Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 bleiben die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreissteuern mit folgenden Maßgaben unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen;

2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I. und II. in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Procentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staats-Einkommensteuer belastet wird.

Mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Procentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

Der Kreis-Ausschuß beantragt, die Kreis-Versammlung wolle beschließen, vom 1. April 1895 ab die baaren Kreis-Communalbeiträge nach der Grund-, Gebäude-, Einkommen- (incl. der fingirten Einkommensteuer), der Gewerbe- und der Betriebssteuer mit der Maßgabe aufzubringen, daß die Grund- und Gebäudesteuern um 50% höher als die übrigen direkten Staatssteuern in Ansatz gebracht werden.

Die nähere Begründung des Antrages wird auf dem Kreistage erfolgen.

Nr. 488. Oels, den 22. November 1894.

Das Communalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 10. Oktober cr. (Kreisbl. S. 194) bringe ich den Ortsbehörden hierdurch zur Kenntniß, daß durch das Communalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 folgende Bestimmungen **aufgehoben** worden sind:

a. die §§ 4, 53 und 54 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Ges. S. S. 261),
b. das ganze Communalrothsteuergesetz vom 27. Juli 1885 (Ges. S. S. 327),
c. die §§ 16, 18, 31 und 34 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237),
d. die §§ 9, 19 und 176 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872,
e. die §§ 105—113 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875,
f. die §§ 10—38 und der § 144 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891.

Ferner sind durch das Communalabgabengesetz **modificirt** die §§ 119 und 147 Abs. 2 der Landgemeinde-Ordnung.

Die wichtigsten, von der Landgemeindeordnung abweichenden Bestimmungen des Communalabgabengesetzes enthalten die §§ 38 Abs. 2, 59, 68, 69, 91 Nr. 1 und 95.

Der kurze Inhalt dieser Bestimmungen ist folgender:

1. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. können durch Gemeindebeschluß von der Beitragspflicht zu den Ortscommunalabgaben entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses. Die Freilassung jener Censiten **muß** erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.
2. Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer unter sich nach gleichen Prozentsätzen herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54 und 55 anzuordnen.

   Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.
3. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden. In welcher Weise dies zu erfolgen hat, trifft der § 68 des K. G. nähere Bestimmung.
4. Dem Abgabenpflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

   Der Lauf beginnt:

   a. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
   b. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
   c. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bezw. Leistung.

   Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz und bei besonderen Gemeinde-Einkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig;

   d. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
   e. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

   Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

Nr. 489. Oels, den 29. November 1894.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Briese eine Unfall-Meldestelle eingerichtet worden ist und die Telegraphenanstalt daselbst auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, insbesondere während der Nacht, zur telegraphischen Uebermittelung von Unfallmeldungen nach Oels gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren benutzt werden kann.

Nr. 490. Oels, den 28. November 1894.

Nach der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1894 (Min.-Bl. S. 191) darf die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichs-Gesetzes vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen

Betrieben nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugniß für diese Stoffe haben.

Nr. 491. Oels, den 26. November 1894.

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der im Kreise Ohlau immer noch herschenden Schweineseuche ist der Auftrieb von Schweinen auf den am 5. k. Mts. in Ohlau stattfindenden Viehmarkt verboten worden.

Das Verbot bezieht sich auf die benachbarten Ortschaften Baumgarten und Thiergarten.

Nr. 492. Oels, den 29. November 1894.

Wegen der im Kreise Trebnitz noch herrschenden Schweineeuche ist jeder Auftrieb von Schweinen und jeder Handel mit denselben auf dem am 5. Dezember cr., in Trebnitz stattfindenden Viehmarkt verboten worden.

Die Ortsbehörden wollen dies zur Kenntniß der Interessenten bringen.

Nr. 493. Breslau, den 22. November 1894

Im Hinblick auf die an einzelnen Orten des Bezirks aufgetretenen Fälle von Maul- und Klauenseuche bringe ich zur genauen Nachachtung die Bestimmung der Verfügung vom 30. Juni 1893 (I. $\frac{\text{VIII.}}{\text{XIV.}}$ 2929) in Erinnerung, wonach die Polizeibehörden, bevor sie in Anwendung des § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 den Weitertransport von verseuchten oder seucheverdächtigem Vieh gestatten, bei der Polizeibehörde der Empfangsstation anfragen müssen, ob das Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann, und ob dessen sofortige Abschlachtung dort möglich ist.

Euer Hoch—wohl—geboren werden ersucht, die Polizeibehörden auf die Befolgung dieser Bestimmung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß in jedem derartigen Falle eine ausreichende Desinfektion der benutzten Transportwagen und Geräthe stattzufinden hat.

Königlicher Regierungs-Präsident
Dr. von Heydebrandt und der Lasa.

Oels, den 29. November 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich unter Hinweis auf die Kreisblatt-Verfügung vom 30. Juni 1893 (Kreisbl. S. 140) hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 494. Oels, den 29. November 1894.

Nachweisung der Jagdschein-Empfänger vom 8. bis 28. November 1894.

Remus, Gutsadministrator, Kritschen.
Grove, Amtspächter, Netsche.
Jouanne—Netsche.
Kollotscheck, Paul, Gärtner, Buselwitz.
Gierth, Wirthschafts-Inspektor, Bankau.
Ullrich, Administrator, Ostrowine.
Schmidt, Amtspächter, Cunzendorf.
Scupin, Erbscholtiseibesitzer, Stampen.
Gringmuth, Kgl. Sächsischer Forstmeister, Oels.
Schaepe, Oscar, Gutsbesitzer, Dammer.
Langner, Inspektor, Cunersdorf.
Aßig, Walter, Wirthschafts-Assistent, Stronn.
Marx, August, Kunstgärtner, Stronn.
Graber, Restaurateur, Rathe.
Schmidt, Förster, Kritschen.
Weber, Kgl. Sächsischer Oberamtmann, Fürsten-Ellguth.
Scupin, Erbscholtiseibesitzer, Leuchten.
Rumbaum, Rittergutsbesitzer, Laubsky.
Scheurich, Lederfabrikant, Bernstadt.
Seidel, Verwalter, Buchwald.
von Scheliha, Rittergutsbesitzer, Zessel.
von Hahn, Kronprinzlicher Forstmeister, Bernstadt.
von Wyszecki, Hauptmann a. D., Jackschönau.
Wandel, Gemeindevorsteher, Stampen.
Schmidt, Arthur, Wirthschafts-Assistent, Vielguth.
Erbe, Karl, Mühlenverwalter, Lorke.
Liebrecht, Gutsbesitzer, Ober-Alt-Ellguth.
Fuhrmann, Paul, Landwirth, Woitsdorf.
Bormann, Georg, Wirthschafts-Assistent, Vielguth.
Henke, Kreis-Communalkassen-Controleur, Oels.
Mehwald, Oberwildmeister, Domatschine.
Mehwald, Revierförster, Peuke.
Mende, Forstgehilfe, Domatschine.
Klinner, Maurermeister, Bernstadt.

Nr. 495. Breslau, den 16. November 1894.

Bekanntmachung.

Es sind in letzter Zeit häufig Fälle zu meiner Kenntniß gekommen, in denen Bauten mit willkürlichen und den polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufenden Abweichungen von der genehmigten Bauzeichnung und den im Baukonsens gestellten Bedingungen zur Ausführung gebracht oder gar in Angriff genommen worden sind, ohne daß zuvor die erforderliche polizeiliche Genehmigung eingeholt war.

Abgesehen davon, daß der Bauende in Strafe verfallen mußte, hat dies in einer Reihe von Fällen dazu geführt, daß die Bauten, weil gegen das öffentliche Recht verstoßend oder mit den Bestimmungen der Bau-Polizei-Verordnungen im Widerspruch stehend, polizeilich auf Kosten der Bauenden beseitigt oder abgeändert werden mußten.

Ich nehme hieraus Veranlassung, diejenigen, welche zu bauen beabsichtigen, darauf hinzuweisen, daß es in ihrem eigensten Interesse sich empfiehlt, die polizeiliche Genehmigung zum Bau unbedingt vor der Inangriffnahme desselben einzuholen und ebenso zu allen späteren Abweichungen von dem genehmigten Bauplan rechtzeitig vor deren Ausführung die formelle Zustimmung der Baupolizeibehörde zu erwirken. Nur so können die ärgerlichen Weitläufigkeiten und großen Mehrkosten, welche mit einer späteren erzwungenen Wiederbeseitigung der unzulässigen Bauten oder Bautheile verbunden sind, vermieden werden.

Bei dieser Gelegenheit mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß ein Dispens von den Bestimmungen der Bau-Polizei-Verordnungen, soweit er überhaupt zulässig ist, vor der Inangriffnahme des Baues gleichzeitig mit der polizeilichen Genehmigung nachgesucht werden muß, da seine nachträgliche Ertheilung nach dem in der Centralinstanz eingenommenen Standpunkt unzulässig ist und jedenfalls die Möglichkeit, daß ein Dispens von gewissen Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung vielleicht hätte gewährt werden können, die Polizeibehörde nicht der Verpflichtung entbindet, die Abänderung resp. Beseitigung der diesen Vorschriften widersprechenden und ohne Dispens hergestellten Bauwerke zu fordern und mit den ihr zu Gebote stehenden Zwangsmitteln durchzusetzen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrandt und der Lasa.

Nr. 496. Oels, den 27. November 1894.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner, daß die Königliche Regierung den Pfarrer Brücke zu

Nebst zwei Beilagen.

Sadewitz von der Ortsaufsicht über die katholische Schule daselbst mit dem Ausdrucke ihres Dankes entbunden und dieses Amt dem Pfarrer Grimm zu Klein-Zöllnig übertragen hat.

Nr. 497. Breslau, den 15. November 1894.

Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Nr. 498. Oels, 24. November 1894.

Der Steuersupernumerar Schleifenbaum in Gifhorn hat ein Hilfsbuch über die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände in Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen herausgegeben. Dasselbe enthält auch die gebräuchlichen Formulare, nämlich Personenverzeichniß, Staats- und Gemeindesteuerliste, Rolle-, Zu- und Abgangslisten u. s. w. nebst Belehrungen darüber, wie diese Formulare auszufüllen sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden auf dieses, von maßgebender Stelle für praktisch erachtete Hilfsbuch bei Bearbeitung der Steuersachen mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß Bestellungen hierauf, wegen Beschleunigung des Druckes, alsbald — spätestens bis zum 10. Dezember cr. — im diesseitigen Steuerbureau entgegengenommen werden.

Der Preis beträgt für 1 Exemplar 2 Mark.

Der Vorsitzende.
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 499. Oels, den 22. November 1894.

Personal-Chronik.

Vereidigt:

Der Gastwirth Erdmann Hoffmann zu Neuhof b. W. als Schöffe für die Gemeinde Neuhof b. W.

Nr. 500. Oels, den 27. November 1894.

Bekanntmachung.

Das Königliche Proviantamt in Breslau kauft für die Magazine in Breslau und Oels Hafer, Heu und Roggenlangstroh in guter, magazinmäßiger Beschaffenheit unmittelbar von den Landwirthen auch in kleineren Mengen. Die Preisvereinbarung geschieht nach der Güte der Naturalien frei Magazin Breslau oder Oels.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Proviant-Amt setzt die Ankäufe von Hafer und Roggenrichtstroh — unter besonderer Berücksichtigung von Produzenten — zu guten Preisen bis auf Weiteres fort. Von demselben werden Säcke für Haferlieferungen auf Wunsch leihweise hergegeben.

Königliches Proviant-Amt Militsch.

Berlin W., 30. November 1894.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Fritsch.

Das Reichshaus

wird am 5. Dezember, nachdem der Kaiser in feierlicher Weise den Schlußstein gelegt haben wird, seiner Bestimmung übergeben werden. Zehn Jahre sind verflossen, seitdem Wallot an die Ausführung des ihm übertragenen Baues ging, der den Vertretern der deutschen Bundesfürsten und des deutschen Volkes, dem Bundesrath und Reichstage, nunmehr als Arbeitsstätte dienen soll; zehn Jahre hindurch haben Künstler und Werkleute emsig geschafft, um den mächtigen, edlen Sandsteinbau in die Höhe zu führen, außen und innen würdig zu schmücken, alle Räume so zu gestalten, daß ein jeder nach Verhältnissen und Ausstattung dem Zwecke wohl entspreche, dem er zu dienen hat. Die Vielfältigkeit dieser Zwecke, die Großartigkeit der Anlage hat es mit sich gebracht, daß die Rohstoffe, aus denen der Bau und sein bildnerischer Schmuck ausgeführt wurden, aus allen Theilen des Vaterlandes zusammengebracht worden sind, von überall her, wo irgend im Reiche eine tüchtige Gesteinsart gebrochen wird, eine edle Holzart wächst, tauglich, bei einem Bau zu dienen, der viele Geschlechter überdauern und den Vertretern vieler Geschlechter Raum zur Arbeit im Dienste des Vaterlandes geben soll. So ist das Reichshaus auch in seinen Rohstoffen, von den mächtigen Quadern der Grundmauern angefangen, ein wohlgefügtes Sinnbild der deutschen Einigkeit geworden.

Das Haus ist im Rechteck angeordnet und wendet seine Stirn mit dem mächtigen Hauptportal dem Königsplatze und der Siegessäule zu: neben dem Denkmal der Waffenthaten, die das neue Reich begründet haben, ein Denkmal der Friedensthaten, in denen die Reichsordnungen ausgebaut, der Ehre und Sicherheit des Reiches im Zusammenwirken von Kaiser, Fürsten und Völkern gewaltet werden soll. Die Ecken ragen thurmartig empor; das Ganze aber überragt die aus Glas und Eisen sich aufwölbende Kuppel, durch welche der Sitzungssaal des Reichstages sein Oberlicht erhält. Die Kaiserkrone, welche von der Kuppel in goldenem Glanz weithin über das Häusergewirr der Reichshauptstadt ins Land hinausleuchtet, deutet auf den mächtigen Schirmherrn, der in Treue, Weisheit und Kraft das Reich zusammenhält, auf die Kaiserwürde des Hohenzollernhauses.

Von den Innenräumen des Gebäudes treten zwei durch ihre Bedeutung besonders hervor: die mächtige Wandelhalle, die sich durch eine Länge von 100 Metern erstreckt und einen Festraum bietet voll erhabener Würde und Pracht und der reich getäfelte Sitzungssaal des Reichstages, dem man aus praktischen Gründen genau die bewährte Größe desjenigen im alten Hause gegeben, dessen Ausstattung aber durchaus neu- und eigenartig ist. Die oberen Wandflächen dieser beiden Räume stellen sich so lange noch in lichtem Weiß dar, bis sie nach Verlauf mehrerer Jahre so ausgetrocknet sein werden, daß den Malern, welche sie mit Darstellungen aus der Geschichte des neuen Reiches ausschmücken sollen, die Unveränderlichkeit ihrer Farben gewährleistet ist. Hierzu kommen noch die Gemächer für den Kaiser, der auch eine eigene Loge im Sitzungssaal hat; diejenigen für den Bundesrath, Bibliothek-, Lese- und Schreibzimmer, größere und kleinere Säle für Kommissions- und Fraktionssitzungen, eine vielfältige Flucht von anderen Geschäftsräumen, von Dienstwohnungen und dergleichen, wie sie für das Gesammtgetriebe des parlamentarischen Organismus erforderlich sind. Ein großer, und dabei doch gemüthlicher und viel lauschige Winkel bietender Raum, für die gemeinsame Benutzung aller Insassen des Hauses bestimmt, ist endlich der Trink- und Speisesaal mit laubenartig ausgemaltem Tonnengewölbe. In der Ausstattung all dieser Säle und Zimmer hat das vaterländische Kunsthandwerk ein reiches Feld der Bethätigung gefunden.

Wer das Reichshaus in all seinen Theilen durchwandert hat, nimmt eine Fülle von Eindrücken mit sich, die anfangs überwältigt und fast verwirrt, aber schließlich in die Empfindung ausklingt, daß ein einheitlicher Geist über aller dieser Vielfältigkeit ordnend und regelnd gewaltet habe; also, daß Mitarbeiter, je nach Rang und Vermögen ihrer Berufsthätigkeit, einem großen Gedanken sich unter- und eingeordnet haben bei ihrer Arbeit: dem des Ruhms und der Ehre des Reichs. Mögen Diejenigen, die am 5. Dezember das Haus in Benutzung nehmen, dort gut wohnen, gut walten, so daß sie dereinst für sich auch dasselbe Zeugniß beanspruchen können. Das walte Gott

---

Zur Eröffnung des Reichstages.

In wenigen Tagen wird der Reichstag eröffnet und dabei zugleich das neue Reichstagsgebäude seiner Bestimmung übergeben werden. In anderen Jahren um diese Zeit pflegte der Reichstag bereits versammelt zu sein; gegenwärtig jedoch machten der Kanzlerwechsel, die Vereinigung des Präsidiums des preußischen Staatsministeriums mit dem Kanzlerposten und die Neubesetzung von drei preußischen Ministerstellen eine kurze Verschiebung des Beginns der Reichstagssession erforderlich. Gegenüber der veränderten Situation in den obersten Aemtern legen sich alle verständigen Politiker eine ruhige Zurückhaltung auf, und nichts ist natürlicher, als daß man abwartet, was die neuen Männer an Thaten bringen werden, und in welcher Weise insbesondere Fürst Hohenlohe, in dessen Hand die Leitung der Politik im Reiche und in Preußen wieder vereinigt ist, die Geschäfte zu führen gedenkt.

Leider ist von der Presse nicht allenthalben diese fast selbstverständliche Haltung beobachtet worden; vielmehr hat sich eine Anzahl von Blättern namentlich in die Frage der Behandlung und der Reihenfolge der Vorlagen, die dem Reichstage zu machen sind, mit willkürlichen Behauptungen und vorschnellen Urtheilen eingemischt. So hat sich ein Streit darüber entsponnen, daß angeblich dem Reichstage zunächst nur der Entwurf über Abänderungen des Reichsstrafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Preßgesetzes — die sogenannte Umsturzvorlage — vorgelegt und alle weiteren Vorlagen, auch der Etat, zurückgehalten werden sollten. Einzelne Blätter legten sich für diesen angeblichen Entschluß eifrig ins Zeug, weil er den Reichstag zwinge, sofort in der wichtigen Frage der Umsturzgefahr Farbe zu bekennen, wogegen demokratische Zeitungen mit eben solcher Uebertreibung von einer Ueberrumpelung des Reichstags sprachen. Aber auch rechtsstehende Blätter glaubten die Regierung vor einem solchen Verfahren warnen zu müssen, da es ein Mißtrauensvotum gegen den Reichstag enhalte und leicht Elemente, die man zur Bekämpfung des Umsturzes und für eine Mehrheit nöthig habe, von vornherein in eine oppositionelle Stimmung versetzen könne.

Dieser ganze Streit war insofern voreilig und müßig, als dabei Wünsche oder Befürchtungen für Thatsachen ausgegeben wurden. In Wahrheit hat an maßgebender Stelle jener Plan gar nicht bestanden, vielmehr liegt es in der Absicht, an der bisherigen Praxis festzuhalten, nach

der dem Reichstage zu Beginn der Session die bis dahin fertigen Vorlagen, also auch der Etat, sogleich vorgelegt werden. Mag auch zweifelhaft sein, ob die Behandlung der Finanzvorlagen im vorigen Jahre zweckentsprechend gewesen sei, so liegt doch um so weniger ein zureichender Grund vor, dem anderen Faktor der Gesetzgebung, der der Reichstag ist, entgegen dem bisher eingeschlagenen Verfahren eine bestimmte Marschroute in seiner Geschäftsbehandlung vorzuschreiben, als bis zum Beginn der Weihnachtspause genug Zeit zur Erledigung der ersten Lesungen sowohl des Etats als auch der sogenannten Umsturzvorlage verbleiben wird.

Neben der Umsturzgefahr wird den Reichstag hauptsächlich die Finanzreform zu beschäftigen haben. Was die Session sonst noch bringen wird, namentlich an Aufgaben auf sozialem und wirthschaftlichem Gebiete, wie Börsenreform, Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes ꝛc., bleibt abzuwarten. Möchte nach dem Umzuge in das neue prächtige Haus am Königsplatze der große nationale Gedanke, aus dem heraus es entstanden ist, in dem Geiste der Vertretung des deutschen Volkes immer mächtig sein und bleiben!

Kirchliche Nachrichten.

Am 1. Advents-Sonntage

Gottesdienst in der evang. Schloßkirche zu Oels:
Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Pastor Gantzer aus Wiederau. (Probepredigt.)
Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Montag, den 3. Dezember, Abends 6 Uhr, Missionsstunde: Herr Subdiakonus Schmidt.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 6. Dezember 1894, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

Gummi-Ueberschuh, Filzschuh u. Einlegesohlen
empfiehlt **Staron,**
Breslauerstraße Nr. 16.

Oelser Handwerkerkrankenkasse.

Die für Dienstag, den 20 d. Mts, angesetzte Wahl-Versammlung und General-Versammlung ist wegen mangelnder Betheiligung der Arbeitgeber nicht abgehalten worden. Zur Erledigung derselben Tagesordnung werden **neue Versammlungen** auf

Freitag, den 7. Dezember,
Abends ½8 Uhr,
in das „Alte Schützenhaus"

berufen. Insbesondere sind die Wahlen der Vertreter zu vollziehen. Ferner ist der Rechnungs-Ausschuß und es sind Vorstandsmitglieder, wie bekannt gegeben, zu wählen; endlich ist über Statuten-Aenderungen im § 31 gemäß Regierungs-Verfügung (betr. Beiträge) und im § 16 Beschluß zu fassen.

Der Vorstand.

Verantwortliche Vernehmungen

(Personalienbogen)

zur Vernehmung von Angeschuldigten für d Herren Amtsvorsteher und die Polizeiverwaltungen sind vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Marktpreis der Stadt Oels

vom 24. November 1894.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß . . .	13	30	13	—	12	80
„ gelb . . .	13	20	12	80	12	50
Roggen	11	10	10	80	10	50
Gerste	13	—	12	—	11	—
Hafer	11	—	10	80	10	50
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	2	20	2	10	2	—
Stroh	18	—	17	—	16	—